



Caritas Behindertenhilfe
und Psychiatrie e.V.
Fachverband im
Deutschen Caritasverband

BTHG NEWSLETTER

CBP-INFO: Präsident des Landessozialamtes Niedersachsen hält BTHG für verfassungswidrig

Sehr geehrte Damen und Herren,

Christian Armborst, Präsident des niedersächsischen Landesamtes für Soziales, Jugend und Familie, hält das BTHG teilweise für verfassungswidrig:

- Es sei unklar, wie Menschen mit Behinderung in stationären Wohneinrichtungen ihren **Lebensunterhalt** bestreiten können. Sie haben keine Wahlmöglichkeit, wofür sie ihre zur Verfügung stehende Grundsicherung ausgeben. Je nach Kalkulation der Einrichtung könnte sie bereits für Essen und Unterkunft aufgebraucht werden. Ob weitere Bedarfe wie Bekleidung oder ein Mobilfunkvertrag abgedeckt werden können, ist fraglich.
- Der aktuelle Stand der Verhandlungen der **Rahmenverträge** lässt, laut Armborst, darauf schließen, dass es bis 2020 nicht möglich sein wird, Fachleistungen zu vereinbaren, die der Systematik des Bedarfsfeststellungsverfahrens entsprechen. Das deckt sich mit der [Forderung des CBP](#) von vor einem Jahr.

Christian Armborst sieht den Träger der Grundsicherung in der Pflicht, mögliche Mehrbedarfe zu finanzieren, die ein Anbieter verlange, um ein menschenwürdiges Existenzminimum der Bewohner/innen sicherzustellen.

Der CBP begrüßt die deutlichen Worte von Herrn Armborst, da sie zeigen, dass das Problembewusstsein auf der Landesebene wächst. Allerdings kann die Verfassungswidrigkeit von Gesetzen grundsätzlich nur vom Bundesverfassungsgericht festgestellt werden. Zuvor ist ein Normenkontrollverfahren erforderlich, das auch von einer Landesregierung angestrebt werden kann. Es ist daher spannend, ob die Feststellung des Landessozialamtes Niedersachsen tatsächlich eine verfahrensrechtliche Folge nach sich zieht. Dem CBP ist es dem Zusammenhang wichtig, auch auf die Not der Einrichtungen und Dienste hinzuweisen, die bei nicht genehmigten Leistungen, die zur Sicherstellung der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe gehören, haftbar gemacht werden könnten. Der Sicherstellungsauftrag liegt bei den Leistungsträgern und einem transparenten Bedarfsfeststellungsverfahren, das vor allem die Wunsch- und Wahlrechte der Menschen mit Behinderung berücksichtigen muss.

Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Thorsten Hinz

Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V.

Dr. Thorsten Hinz - Geschäftsführer

Reinhardtstr. 13, 10117 Berlin

Tel: 030-284447-822

E-Mail: Thorsten.Hinz@caritas.de

Der Bundesverband Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V. (CBP) ist ein anerkannter Fachverband im Deutschen Caritasverband. Mehr als 1.100 Mitgliedseinrichtungen und Dienste begleiten mit ca. 94.000 Mitarbeitenden rund 200.000 Menschen mit Behinderung oder mit psychischer Erkrankung und unterstützen ihre selbstbestimmte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft. Aktuelle Informationen erhalten Sie über unseren [Newsletter](#).

du • ich • wir... miteinander sein

www.cbp.caritas.de

Pressemitteilung 08/2018

Präsident des Landessozialamtes Niedersachsen hält Bundesteilhabegesetz für verfassungswidrig

BERLIN – Christian Armorst, Präsident des niedersächsischen Landesamtes für Soziales, Jugend und Familie, hält das Bundesteilhabegesetzes (BTHG) in Teilen für verfassungswidrig. So sei unklar, wie Menschen mit Behinderung in Heimen ihren Lebensunterhalt bestreiten könnten. Das verfassungsmäßig verbrieft Existenzminimum sei für sie nicht gesichert, sagte der Behördenleiter dem Fachmagazin Wohlfahrt Intern.

Armorst verwies auf die eingeschränkten Wahlmöglichkeiten von Heimbewohnern. Menschen in der eigenen Wohnung mit einem Anspruch auf Grundsicherung könnten entscheiden, was sie ansparen, um Kleidung zu kaufen oder einen Handyvertrag abzuschließen, sagte der Präsident des Landessozialamtes Niedersachsen. Meist sparten sie dafür bei Nahrungsmitteln. Im Heim sei die Situation anders. Die Menschen dort könnten gar nicht entscheiden, ob sie heute weniger äßen oder nur Sonderangebote nutzten.

Zeitplan für BTHG-Umsetzung fraglich

Für Heimbewohner kommt es dem Präsidenten des Landessozialamtes zufolge auf das Gesamtpaket an. Armorst warnt, dass dieses nicht ausreichen könnte. Die Grundsicherung könnte je nach Kalkulation der Einrichtungen bereits für Kost und Logi aufgebraucht werden. Offen sei, ob noch ausreichend Mittel für andere Bedarfe wie Bekleidung blieben. Von der Situation seien etwa 1,3 Millionen Menschen betroffen, die der Situation nicht ausweichen und einfach ambulant leben könnten.

Armorst hält zudem die Einhaltung des Zeitplanes zur Umsetzung des BTHG für fraglich. Der Stand der Verhandlungen der Rahmenverträge lasse befürchten, dass es bis 2020 nicht möglich sein wird, Fachleistungen zu vereinbaren, die der Systematik des Bedarfsfeststellungsverfahrens entsprechen. „Landauf und landab laufen Verhandlungen zu Übergangsvereinbarungen, die darauf abzielen, alles so zu erhalten wie es ist“, sagt der Jurist. So soll die Stabilität des Systems gewährleistet werden.

Staat soll Mehrkosten finanzieren

Der Behördenleiter hält es für denkbar, dass viele Streitigkeiten vor Gerichten landen werden. Ob es zu einer ähnlichen Prozesslawine wie bei den Hartz IV-Gesetzen komme, hänge davon ab, wie sich die Verträge zwischen Einrichtung und Mensch mit Behinderung entwickelten. Im Zweifel müsste zunächst der Träger der Grundsicherung die Mehrbedarfe finanzieren, die ein Anbieter verlange, sagte der ehemalige Richter am Verwaltungsgericht Hannover. Ein menschenwürdiges Existenzminimum der Bewohner sicherzustellen, sei primär keine Aufgabe der Einrichtung, sondern die des Staates.

Berlin, 05. November 2018

Abdruck und elektronische Verbreitung kostenfrei, Beleg erbeten

Ansprechpartner:

Wohlfahrt Intern

Dennis Hansen

CvD

Tel.: 030/68 23 145-14

hansen@wohlfahrtintern.de